

"Rugcken" gestärkt und er ermuntert werden, die [über die ehebrecherischen Personen] in Quinten und Quarten verhängten Bussen zuhanden der Obrigkeiten einzuziehen.³

- [8.] Gegen den überhandnehmenden Fürkauf sollen allerorten Massnahmen getroffen werden; desgleichen sei der Verkauf von Waren ins Ausland zu unterbinden.
- [9.] Im Münzwesen sollen keine Aenderungen vorgenommen werden.
- [10.] Sofern die übrigen kath. Orte zustimmen, solle Zürich befragt werden, was es mit dem Bau der Festungen bezwecke. *Als er dieses Geschäft vorgebracht, habe ihm Schultheiss [Jost] Fleckenstein zu verstehen gegeben, dass Luzern selbst auch im Begriffe sei, in Sursee eine Festung zu erbauen. Folglich könne man Zürich kaum verbieten, ein selbes zu tun.*
- [11.] Was die Juden in Baden⁴ und die Würenloserstrasse⁵ anbelange, lasse man es bei dem, was 1641 verabschiedet wurde, bewenden.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1552 Art. 251 und 1233 k, l, m

2) vgl. ebenda 1603 Art. 522

3) vgl. ebenda 1651 Art. 32

4) vgl. ebenda 1687 Art. 147

5) vgl. ebenda 1670 Art. 50

Original - Die Glossen stammen von Beat II. Zurlauben. Blatt 289^V enthält zusammenhanglose und zum Teil unleserliche Bleistiftnotizen.
AH 9, 286-289 - Blatt 288^V und 289^F leer

119

1643 Juni 13.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VII KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 17. JUNI 1643]

EA V 2, 1278-1280

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; [Rudolf] Kreuel, Hauptmann

[1.] Was die Gesandtschaft nach Frankreich angehe, lasse man es

bei den früher gefassten Beschlüssen bewenden: dass, falls die neugläubigen Orte nicht mitreiten wollten, die kath. gleich nach der badischen Tagsatzung allein nach Paris verreisen sollen.¹

[2.] s. EA V 2, 1279 a

[3.] Als beste Garantie für die Sicherheit von Konstanz erachte man die Einquartierung einer eidg. Garnison in die Stadt.

[4.] Da offensichtlich Gefahr im Anzug sei, sollen die Kommandanten bis auf weiteres im Thurgau verbleiben.

[5.] Der Beginn und die Dauer der Jahrrechnung in Baden sollen keine Aenderung erfahren.

[6.] Wenn man über Streitigkeiten im Thurgau zu befinden habe, so sollen diese durch das Mehr der Stimmen aller regierenden Orte und "nitt ze glichen Satzen uss gmacht werden".²

[7.] Man verharre bei seiner Meinung, dass die Neugläubigen von Frauenfeld ihre Kirche ausserhalb der Stadt bauen sollten. Dringe man jedoch damit nicht durch, so solle diesen zum mindesten verboten werden, ihre Toten in oder um die Kirche zu bestatten. Auch sei in Zukunft streng darauf zu achten, dass in den Gemeinen Vogteien keine derartige Kirchen mehr gebaut würden.³

[8.] Man verlange die Herausgabe des gefundenen Einhorns.⁴

[9.] Was die Erstellung einer Fallbrücke bei Stein am Rhein anbelange, dürfe man sich seiner Rechte nicht entäussern.⁵

[10.] Falls man auf das Burgundergeschäft zu sprechen komme, solle der Freigrafschaft [in der Wahrung ihrer Neutralität] jede mögliche Hilfe zuteil werden.

[11.] s. ebenda 1280 r

[12.] Luzern soll gebeten werden, im Namen aller Hauptleute des Regimentes Zwyer Mailand schriftlich um Zahlung der Ausstände anzuhalten.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1279 b

2) vgl. ebenda 1279 e

3) vgl. EA V 2, 1603 Art. 522
 4) vgl. ebenda 1676 Art. 74

5) vgl. ebenda 1609 Art. 541

Original
 AH 9, 290-293 - Blatt 292^V und 293^R leer

120

1643 Juli 3.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
 NACH BADEN [VOM 5. JULI 1643]

EA V 2, 1282-1286

-
- Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Wilhelm Heinrich, Ammann
- [1.] Dem neuerbauten Frauenkloster [St. Peter auf dem Bach] in Schwyz soll verehrt werden, was auch andere Orte, insbesondere Unterwalden, zu geben sich bereitfinden.¹
- [2.] Wenn die Gesandtschaft nach Frankreich nicht von allen XIII Orten beschickt werden könne, so sollen sich die kath. Orte allein auf die Reise machen. Man habe daher die Instruktion weiter zu beraten, wobei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen sei :
- Trauerbezeugung zum Hinschied vom König [Ludwig XIII.],
 - Beglückwünschung der Regentin [Anne d'Autriche],
 - Abzug der Kriegsvölker von den eidg. Grenzen,
 - Ausstehende Zahlungen Frankreichs an die Eidgenossen.
- Dieser Punkt dürfe freilich nicht zu stark hervorgehoben werden, könnte dies doch die Beziehungen von vorneherein ungünstig beeinflussen.
- [3.] Aus ureigenem Interesse heraus müsse Konstanz jede mögliche Hilfe zuteil werden. Dies könne man momentan wohl am besten durch die Einquartierung einer eidg. Garnison erreichen.
- [4.] s. EA V 2, 1604 Art. 528
- [5.] s. ebenda 1609 Art. 541